

ni ... fra l'ambiente ecclesiastico e lo Studio“, das insbesondere durch einen Zug der staufischen Reichsverwaltung zur Verrechtlichung ein Bedürfnis der Kommune und der Korporation der Judices und Notare geworden ist. Der Boykott der feindlichen alma mater Bologna durch Friedrich II. nötigte zum Ausbau eines Studiums für die Toskana in Siena nach 1246, an dem die Rechte, Medizin und die dazugehörigen Artes u. a. durch Petrus Hispanus (Papst Johannes XXI.) gelehrt worden sind. Dieses kurzlebige kaiserliche Studium und seine nicht überlieferten Privilegien waren Anknüpfungspunkt für zäh durchgehaltene Bemühungen der Kommune um einen höheren, über die Stadt hinaus wirkenden Lehrbetrieb, die nach 1275, dann wieder nach 1306 und 1321 kulminierten, jeweils begünstigt durch Wirren in Bologna, das in diesem „anno memorabile“ einen Exodus erlebte, den ein Editionsteil – in Ergänzung des Chartularium I, 1942 – dokumentiert. Siena hat 1321, um die Studenten-Universitäten und angesehene Dozenten zu gewinnen, erhebliche Mehrkosten gegenüber dem städtischen Vorbereitungsunterricht auf sich genommen, mehr noch: erstmals hat die Kommune mit den 3 bologneser universitates einen Vertrag geschlossen, der ihre innere Souveränität eingeschränkt hat. Freilich hat Siena vom päpstlichen Landesherrn Bolognas keine *licentia docendi* erhalten, so daß sein Studium wieder auf lokales Niveau zurückgefallen ist und von der Vertreibung des Legaten aus Bologna und der Suspension des Studiums (1334/38) keinen Nutzen ziehen konnte, auch wenn angesehene Professoren primär als juristische Ratgeber oder als Stadtärzte angeworben worden sind. Erst das Zusammenwirken des 1355 installierten Popolanen-Regiments mit Kaiser Karl IV. hat 1357 der Kommune, die das Reichsvikariat erlangt hatte, das noch ungewöhnliche Studien-Privileg der weltlichen Universalmacht beschert, das freilich erst mit Verzögerung – die erste Promotion datiert von 1389 – zur Gleichrangigkeit geführt hat. – Das Buch beleuchtet die Spannungen Stadt-Universitäten, die fortschreitende Definition des „Generalstudiums“ durch die *licentia ubique docendi*, regionale Antagonismen zwischen Bologna und Siena und bietet vielfältige biographische und wissenschaftsgeschichtliche Aufschlüsse: so haben die Bologneser averroistischen Philosophen in Siena mit städtischen Subventionen Widerspruch aus dem neuen Generalstudium der Augustinereremiten in Siena hinnehmen müssen, der Traktat Gerardos von Siena war Lupold von Bebenberg gewidmet, der als Rektor der ultramontanen Juristen 1321/22 in Siena eine bedeutende Rolle gespielt hat.

Harald Dickerhof

Roderich SCHMIDT, *Fundatio et confirmatio universitatis*. Von den Anfängen deutscher Universitäten (Bibliotheca eruditorum 13) Goldbach 1998, Keip, XX* u. 399* S., Abb., ISBN 3-8051-0242-9, DEM 176. – In der bekannten Weise eines photomechanischen Nachdrucks werden hier die *Opuscula* des Autors in zitierfähiger Form neu versammelt und ersparen so in manchen Fällen – allerdings gegen ein nicht geringes Entgelt – dem Forscher und dem Studenten die Vergeudung von Lebenszeit im Copy-Shop (der freilich zur Realität des modernen Universitätswesens dazugehört). Die mediävistischen Beiträge sind gehaltvoll: Begründung und Bestätigung der Universität Prag durch Karl IV. und die kaiserliche Privilegierung von Generalstudien (S. 1*–25*, zweimaliger(!) Erstdruck 1978). – Die Prager Universitäts-Nationen bis zum Kuttenberger Dekret von 1409 und die Anfänge ‚nationaler‘ Gedanken im Königreich Böhmen (S. 27*–45*, Erst-